Rheinbach, den 26.10.2016

Stadtverwaltung
Rheinbach
27. Okt. 2016
- Vorzimmer -

Herrrn Bürgermeister
Stefan Raetz
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Betr.: **Bürgerantrag** (Anregung und Beschwerde nach § 5 der Hauptsatzung und II 1.3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach)

Sehr geehrter Herr Raetz,

ich bitte um die verfahrensrechtlich korrekte Behandlung meines Bürgerantrages.

Bürgerantrag (Anregungen und Beschwerden)

1.
Aufgrund der vom Flüchtlingshelferkreis Rheinbach und von mir persönlich eingereichten Einwohneranfragen und Bürgeranträge ist immer noch unklar, welche konkrete Abgabefrist eingehalten werden muss, um einen entsprechenden Ausschuss- oder Ratstermin zu erreichen, insbesondere, wenn die Sitzungstermine auf einen Montag fallen. Auch für die Bürger wäre es sinnvoll und hilfreich zu wissen, wann ein Antrag spätestens in den Briefkasten im Rathaus eingeworfen werden muss, um die Frist einzuhalten und wie verfahren wird, wenn Briefe zwischen Freitag Nachmittag (nach Schließung des Rathauses) und Montag früh eingeworfen worden sind.

2.

Wie verfahren der Bürgermeister und der Rat mit der Einwohneranfrage von vom 16.03.2016, die damals nicht unverzüglich dem Rat zugeleitet wurde. Gerade wenn Einwohnerfragen nicht ordnungsgemäß dem Rat zur Entscheidung vorgelegt worden sind, wäre eine unmittelbare Nachholung beim nächst erreichbaren Termin wünschenswert.

Inzwischen hat die Bezirksregierung Köln im Wege der Kommunalaufsicht (Schreiben an mich vom 14.09.2016) festgestellt (siehe Kopie als Anlage), dass

- die gestellte Frage eindeutig als Einwohnerfrage hätte qualifiziert werden müssen und es daher unzulässig war
  a) den Rat überhaupt nicht zu beteiligen und
  b) die Frage mit Hinweis auf § 17 der Geschäftsordnung nur schriftlich beantworten zu lassen
- der Bürgermeister verpflichtet gewesen sei, den Vorschlag auf die Tagesordnung des Rates zu setzen
- dem Bürgermeister ein dahingehendes materielles Prüfungsrecht **nicht** zustehe
- der Rat hätte entscheiden und einen Beschluss treffen müssen, ob er die Einwohneranfrage von zulässt oder nicht
- diese Ratsentscheidung auch bei einer eventuellen Nichtzuständigkeit des Rates in der Sache erforderlich sei.

Ist gewährleistet, dass sich die Stadtverwaltung künftig an die von der Bezirksregierung Köln geäußerte Rechtsauffassung halten wird?

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Aktenzeichen:
31.1.1.1.-Kar

Auskunft erteilt:
Frau Karhan

jasmin.karhan@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 369
Telefon: (0221) 147 - 2285
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Ihre Bitte um eine kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung der Ausführungen des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises (Schreiben vom 16.08.2016)
Ihre Beschwerde vom 22.08.2016

nach Eingang Ihres Schreibens habe ich die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises angeschrieben und um eine Stellungnahme bezüglich Ihrer gerügten Punkte gebeten. Diese liegt mir nun vor.

In Ihrer Beschwerde rügen Sie die nachstehenden Punkte:

1. Sie beschweren sich darüber, dass die Anfrage von vom 16.03.2016 nicht als Einwohnerfrage in der nächsten Ratssitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen worden sei.

2. Sie führen an, dass der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises entschieden habe, dass es sich bei der von Ihnen gestellten Einwohnerfrage nicht um Angelegenheiten der Stadt Rheinbach handelt. Die von gestellte Anwohnerfrage beziehe sich gemäß Ihres Schreibens vom 22.08.2016 auf mögliche Aktivitäten der Stadt, die ein Verfahren gegebenenfalls beschleunigen könnten und nicht auf Maßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Aufgrund dessen rügen Sie, dass der Rat der Stadt Rheinbach über die Zulassung der Einwohnerfrage beschließen müsse.

3. Weiterhin führen Sie an, dass der Rat im Nachgang darüber entscheiden müsse, ob er die Einwohnerfrage zulässt oder nicht.

4. Zudem tragen Sie vor, dass selbst wenn die Stadt der Auffassung wäre, dass sie keinerlei Maßnahmen ergreifen könnte, die Frage als Angelegenheit der Stadt behandelt werden müsse und damit der Rat der Stadt Rheinbach über die Zulassung beschließen müsse.

5. Sie sind der Auffassung, dass es rechtswidrig sei, die Kommunalaufsichtsbeschwerde durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises zurückzuweisen.

Nach eingehender Prüfung Ihrer Beschwerde bin ich zu den folgenden Feststellungen gekommen:

Zu 1. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises bestätigte mir, dass die Anfrage von vom 16.03.2016 von der Stadt Rheinbach als Wunsch nach einer Einwohnerfragestunde hätte verstanden werden müssen. Ein entsprechender Hinweis der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises an die Stadt Rheinbach erfolgte bereits.

Fragestunden können nach § 48 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. In der Geschäftsordnung für den Rat und Ausschüsse der Stadt Rheinbach ist das Fragerecht von Einwohnern in § 18 geregelt. Dementsprechend können grundsätzlich Fragestunden in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Stadt Rheinbach hätte die Anfrage vom 16.03.2016 als Forderung nach einer Einwohnerfragestunde verstehen müssen. Laut § 18 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung kann der Rat beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. Durch die eingeräumte Ermessensentscheidung ist der Rat der Stadt Rheinbach nicht verpflichtet eine Einwohnerfragestunde auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung zu setzen. Daher ergibt sich bezüglich der Anfrage von kein Rechtsanspruch auf eine Einwohnerfragestunde. Der Rat der Stadt Rheinbach hätte grundsätzlich über den Antrag und eine

Aufnahme einer Fragestunde für Einwohner als Tagesordnungspunkt entscheiden müssen.

Zu 2. Der Landrat führt an, dass sich die vorliegende Anfrage von auf die Möglichkeiten der Stadt Rheinbach in Bezug auf eine Beschleunigung der Asylverfahren dort lebender Flüchtlinge, insbesondere durch Meldungen an die Außenstelle des BAMF bzw. Einträge ins Ausländerzentralregister, beziehe. Dahingehend informierte die Stadt Rheinbach mit Schreiben vom 30.03.2016. Die Stadt habe keinerlei Einfluss auf die Beschleunigung der Asylverfahren, keinen Zugriff auf das Ausländerzentralregister sowie keinerlei Kenntnis darüber, wie die Meldung der Daten geregelt ist. Die Stadt habe sich für eine mobile Registrierungsstelle des BAMF vor Ort eingesetzt. Außerdem sei die Stadt bemüht, die dort lebenden Flüchtlinge zu unterstützen.

Einwohnerfragen müssen sich gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung der Stadt Rheinbach auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
Grundsätzlich ist der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung Herr des Verfahrens, vorbehaltlich späterer Änderungen und Erwartungen der Tagesordnung durch den Rat selbst. Sollte ein Vorschlag gemäß § 48 GO NRW eine Angelegenheit, die in den Aufgabenbereich eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung fällt, betreffen, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Vorschlag auf die Tagesordnung zu setzen. Ein dahingehendes materielles Prüfungsrecht steht ihm nicht zu. Enthält die Geschäftsordnung der Gemeinde eine Regelung über Einwohnerfragen ist der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung ebenfalls gebunden und besitzt kein materielles Prüfungsrecht (Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch u.a. in "Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen" Kommentar zu § 48 GO NRW, Nr. 1, Stand: Juni 2015). Die Geschäftsordnung der Stadt Rheinbach enthält in § 18 Regelungen über das Fragerecht von Einwohnern. Dementsprechend besitzt der Bürgermeister kein Vorprüfungsrecht für Einwohnerfragen. Der Rat hätte über die Zulässigkeit der Einwohnerfrage von entscheiden müssen und diese bei positivem Beschluss auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Ratssitzung setzen müssen.

zu 3: Aufgrund der von mir bereits genannten Ausführungen hätte der Rat der Stadt Rheinbach einen Beschluss treffen müssen, ob er die Einwohnerfrage von zulässt oder nicht. Unter Beachtung des Dienstweges werde ich die Stadt Rheinbach anweisen einen Beschluss über die Einwohnerfrage vom 16.03.2016 zu treffen.

zu 4: In Ihrer o.g. Beschwerde sind Sie der Auffassung, dass der Rat die Einwohnerfrage von als zulässig beschließen müsse.
Gemäß § 41 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung NRW nichts anderes bestimmt. Sollte Ihre Anfrage Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung betreffen, ist der Rat für diese zuständig. Wie bereits ausgeführt, besitzt der Bürgermeister auch bei Vorschlägen, die in den Aufgabenbereich eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung fallen, kein Vorprüfungsrecht und ist verpflichtet diese auf die Tagesordnung zu setzen. Aufgrund dessen, dass es sich bei Ihrer o.g. Beschwerde um den Wunsch nach einer Einwohnerfragestunde handelt, ist der Bürgermeister verpflichtet den Rat auch bei einer eventuellen Nichtzuständigkeit darüber beschließen zu lassen, ob dieser nach § 18 der Geschäftsordnung in der nächstfolgenden Ratssitzung eine Fragestunde für Einwohner beschließt.

zu 5: Aufgrund meiner Ausführungen hätte die Stadt Rheinbach, wie bereits durch die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises festgestellt, die Anfrage von als Einwohnerfrage verstehen müssen. Meinem Erachten nach hätte die Stadt Rheinbach dem Rat auch die Möglichkeit geben müssen, zu beschließen, ob dieser in der nächsten Ratssitzung eine Fragestunde für Einwohner auf die Tagesordnung setzen möchte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karhan